

ALPUNG 2026

Alpung innerhalb der Provinz Bozen:

Die Tierbewegungen für **Rinder, Equiden (Pferde und Pferdeartige), Schafe und Ziegen** müssen vom **verantwortlichen Tierhalter / Tierbesitzer selbst oder von einer von ihm beauftragten Person / Einrichtung** in der Datenbank über das Portal „**VETINFO**“ registriert werden, indem das entsprechende Begleitdokument **vor der Verbringung** ausgestellt wird. Eventuelle Fehler oder nichtzutreffende Angaben können innerhalb von **sieben Tagen** nach dem für die Tierbewegung vorgesehenem Termin vom Verantwortlichen selbst korrigiert werden bzw. das Dokument kann annulliert werden. Die eventuelle **Weiterverlegung auf andere Almen und die Rückföhrbewegung in den Herkunftsstall** müssen vom **Almverantwortlichen** durchgeführt werden. **Die korrekte Registrierung der Tiere auf der Alm sollte vom Tierhalter zeitnah überprüft werden, um hinterher Probleme wegen fehlenden oder unkorrekten Registrierungen zu vermeiden!**

Alle während der Alpungsperiode tot aufgefundenen Tiere müssen **durch den Almbetreiber selbst** umgehend als auf der Alm verendet der Behörde gemeldet werden!

Alle abgängigen / vermissten Tiere müssen spätestens beim Almabtrieb durch den Almbetreiber oder durch den Tierhalter selbst innerhalb von **sieben Tagen** nach Abtrieb (**ACHTUNG: es gilt das im System angegebene Abtriebsdatum**) bei der Behörde gemeldet werden!

Der Tierhalter sollte auch die eventuelle Durchführung von Abmeldungen überprüfen, um später nicht unnötig Probleme zu bekommen!

Bei Bedarf können Tiere, die abgemeldet wurden und sich zu einem späteren Zeitpunkt doch wieder finden von der Behörde wieder eingetragen werden!

Nur korrekt gekennzeichnete (Ausnahme: Kitz von Pässeirer Gebirgsziege können nur mit Bolus gekennzeichnet sein) **und gesunde Tiere dürfen auf die Alm gehen.**

Schweine müssen **immer vom Haltungsbetrieb aus auf die Alm bewegt werden**. Das heißt also, dass sie **vor der Alpung auf den jeweiligen Endbestimmungsbetrieb** (eine entsprechende Genehmigung zur Schweinehaltung und Registrierung in „**VETINFO**“ sind hierfür Voraussetzung!) **eingetragen werden müssen (max. vier Tiere bei Familienbetrieben!) und von dort auf die Alm bewegt werden**. Es muss also schon **zum Almauftrieb bekannt** sein wer die Tiere am Almsaisonende bekommt, ansonsten ist keine Eintragung möglich!

Bei Schweinehaltung auf der Alm aufgrund des aktuellen Schweinepestgeschehens bitte die Biosicherheitsmaßnahmen beachten:

- Beschilderung die auf Stallzutritts- / Kontaktverbot und Fütterungsverbot der Tiere hinweist
- Doppelte Umzäunung im Abstand von einem Meter (Zäune mindestens 1m hoch)

Es wird daran erinnert, dass Equiden- und Schweinehaltende Betriebe im sog. APIA – System als solche registriert sein müssen (Kontakt Lafisbüro: 0471 415041 / Lafis.apia@pec.prov.bz.it)

Alpung in der Provinz Trient:

Das elektronische Begleitdokument ist ebenfalls vom Tierhalter selbst über VETINFO für Rinder, Equiden (Pferde und Pferdeartige), Schafe und Ziegen auszustellen.

Rinder ab einem Alter von 24 Monaten müssen für den Almauftrieb eine **negative aktuelle Untersuchung auf Paratuberkulose aufweisen** (Ausnahme: es handelt sich um eine von der Behörde zugelassene und als solche registrierte sanitäre Enklave).

Alle Rinder müssen **frühestens sieben Tage nach ihrer Rückkehr** von der Alm einen BVD-Antikörper Test machen (Ausnahme: es handelt sich um eine von der Behörde zugelassene und als solche registrierte sanitäre Enklave). **Bis zum Ergebnis** der Probe sind die Tiere getrennt von anderen Tieren zu halten oder können, mit Zustimmung des Amtstierarztes, zur direkten Schlachtung in einen zugelassenen Schlachthof verbracht werden.

Die vorgeschriebenen Untersuchungen werden vom Hoftierarzt durchgeführt!

ACHTUNG: die notwendigen Untersuchungen müssen an das Labor bezahlt werden, ansonsten wird kein Untersuchungsergebnis veräussert!

Jeder Equide muss für die Alpung einen gültigen (**d. h. bei Auftrieb nicht älter als ein Jahr bei Maultieren und bei Pferden, die mit Maultieren zusammenleben; bei Auftrieb nicht älter als drei Jahre bei anderen Equiden**) negativen Nachweis für die „Infektiöse Pferdeanemie“ (ehemaliger Coggins - Test) vorweisen können.

Alpung im Ausland:

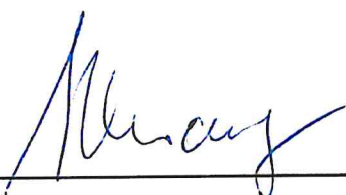
Für nicht zugelassene/eingetragene Almen im Ausland ist sowohl für den Auftrieb als auch für den Abtrieb ein Traceszeugnis notwendig und es müssen die gesetzlichen Vorschriften laut EU – Bestimmungen eingehalten werden (Tierhalter müssen für ein Traces Zeugnis bei der UVAC mit Importnummer gemeldet sein; bei Rückkehr Voranmeldung nicht vergessen!)

Für die konventionierten Almen in Österreich und in der Schweiz (nur Sursass) müssen alle Rinder, Schafe und Ziegen eine Insektizid- oder Repellentienbehandlung gegen Blauzungenüberträger sowohl 14 Tage vor dem Auftrieb als auch 14 Tage vor dem Abtrieb erhalten. Diese Behandlung muss entsprechend dokumentiert sein und der Behörde vorgelegt werden. Der Unternehmer muss hier mindestens 30 Tage vor der Verbringung die Genehmigung für die grenzüberschreitende Weidehaltung beantragen und die entsprechenden vorgeschriebenen Dokumente (Antrag / Erklärung / Liste der für die Alpung bestimmten Tiere) ausstellen. Die Dokumente können unter <https://www.sabes.it/de/tieraerztlicher-dienst> heruntergeladen werden.

BEI FRAGEN oder UNKLARHEITEN bitte mich kontaktieren!

Lana, 28/04/2026




Dr. Christian Schwarz